

Satzung der Stadt Gladbeck
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 29. März 2010

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2013 – gültig ab 01.01.2014 -

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NW S. 380),
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW S. 380).

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Für eine besondere Leistung – Amtshandlung und sonstige Tätigkeit – erhebt die Stadt Gladbeck Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.
Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (2) Voraussetzung für die Gebührenerhebung ist, dass die Leistung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder ihn unmittelbar begünstigt.

§ 2

Gebührenpflichtige, Haftung

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Haben mehrere Beteiligte eine Leistung beantragt oder sind mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab, Gebührentarif

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit der Gebührentarif einen Mindest- und Höchstsatz (Gebührenrahmen) vorsieht, sind bei der Gebührenbemessung Umfang und Schwierigkeit der Leistungserbringung sowie die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der Leistung für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen gleichzeitig vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu erheben.

§ 4

Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind

- Leistungen, für die nach den gesetzlichen Vorschriften sachliche und persönliche Gebührenfreiheit besteht;
- mündliche Auskünfte;
- Leistungen, welche die Behörden im Rahmen der Amtshilfe untereinander erbringen;
- Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen;
- Leistungen, welche die Stadt Gladbeck als Dienstherr / Arbeitgeber gegenüber ihren Beamten und Beschäftigten, Ruhegehaltsempfängern und deren

Hinterbliebenen erbringt, soweit sich diese auf das bestehende oder frühere Dienstverhältnis beziehen.

§ 5

Ersatz barer Auslagen

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz NRW kann die Stadt Gladbeck auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.
- (2) Die Vornahme einer Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 7

Gebührenerhebung bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor einer Beendigung zurückgenommen, so erfolgt eine Gebührenerhebung gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW.
- (2) Eine Gebührenerhebung für Widerspruchsbescheide erfolgt nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz NRW.

§ 8

Zwangsweise Einziehung

Die Gebühren nach dieser Satzung können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangverfahren eingezogen werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13.12.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.02.2005, außer Kraft.

Tarifstelle	G e g e n s t a n d	Gebühr EURO
I. Allgemeine Tarifstellen		
sind anzuwenden, sofern nicht nach den besonderen Tarifstellen Gebühren festzusetzen sind.		
Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Antragstellerin / der Antragsteller einen Anspruch auf die Leistung hat.		
1	Gebührensätze für Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden für Beamtinnen und Beamte bzw. vergleichbare Beschäftigte des	
	höheren Dienstes je Stunde	73,00
	gehobenen Dienstes je Stunde	58,00
	mittleren Dienstes je Stunde	47,00
	einfachen Dienstes je Stunde	35,00
Bei Berechnungseinheiten je halbe Stunde werden die Gebühren je angefangene halber Stunde berechnet.		
2	Auskünfte, Bewilligungen und Auszüge	
	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilli-	

gungen und ähnliche Amtshandlungen, soweit keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist, sowie

Erstellen von Tabellen, Verzeichnissen, Listen, Berechnungen und dergleichen
je halbe Stunde Gebühr gemäß Ziffer 1

Einfache schriftliche Auskünfte sind gebührenfrei.

3	Drucke und Kopien	
	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,50
	im Format DIN A3 je Seite	1,50
4	Beglaubigungen	
4.1	von Unterschriften oder Handzeichen je Beglaubigung	1,50
4.2	von Abschriften, Auszügen, Kopien etc. je Seite	1,50 bis 2,50

II. Besondere Tarifstellen

5	Erteilung von schriftlichen Auskünften in nichtöffentlichem Interesse, die eine Recherche in Archivbeständen und / oder Bibliotheksgut erfordern	
	für nichtgewerbliche Zwecke je angefangene halbe Stunde	20,00
	für gewerbliche Zwecke je angefangene halbe Stunde	35,00
6	Für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen werden nur die besonderen baren Auslagen erhoben. Erfolgt die Benutzung für wissenschaftliche Zwecke oder aus Lehr- und Lernzwecken, kann auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden. Über die Befreiung entscheidet der Leiter / die Leiterin des Stadtarchivs gemäß Benutzungsordnung.	

7	Anfertigung von Reproduktionen	
7.1	Direktkopien je Stück	
	DIN A4	0,50
	DIN A3	1,00
	Scanausdrucke auf Papier je Stück	
	DIN A4	2,00
	DIN A3	3,00
	Scanausdrucke s/w auf Fotopapier je Stück	
	bis 14 X 21 cm	3,50
	bis 21 X 29 cm	7,00
	Scanausdrucke Color auf Fotopapier je Stück	
	bis 14 X 21 cm	7,50
	bis 21 X 29 cm	15,00
7.2	Kopien auf Datenträger	
	für jedes Foto	2,50
	zusätzlich für jeden Datenträger	1,50 bis 100,00
8	Wiedergabe von Archivgut zur gewerblichen Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dienen sowie Abschriften, Auszüge und Ausleihe von Archivgut	
8.1	Wiedergabe in gedruckten Publikationen oder auf elektronischen Speichermedien für eine einmalige Verwendung je Reproduktion bei einer Auflage	
	bis zu 5.000 Exemplaren	30,00
	bis zu 10.000 Exemplaren	60,00
	über 10.000 Exemplaren	120,00
	Für Neuauflagen und Nachdrucke wird die Hälfte der angegebenen Gebühren fällig.	
8.2	Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe je Reproduktion	
	je angefangene 30 Sekunden	100,00

8.3	Einblendungen von Reproduktionen in Online-Dienste je Reproduktion	
	für eine Woche	25,00
	für einen Monat	40,00
	für ein Jahr	150,00
8.4	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut	
	Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung je angefangene halbe Stunde	30,00
8.5	Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen	
	Grundgebühr je Stück	40,00
	Der Aussteller trägt zusätzlich die Kosten für Versand und Versicherung der Archivalien	
9	Bauakteneinsicht	
	bei Vorlage von	
	1 - 5 Aktenordnern	30,00
	6 - 10 Aktenordnern	50,00
	11-15 Aktenordnern	70,00
	über 16 Aktenordnern	90,00
	Kopien	
	DIN A4 je Seite	0,50
	DIN A3 je Seite	1,00
	je Plan bis DIN A2	5,00
	je Plan bis DIN A1	7,00
	je Plan bis DIN A0	9,00
10	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Teil-/Löschungsbewilligungen (auch Ersatzanfertigungen) sowie Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	30,00
11	Bescheinigungen/Zeugnisse nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (Vorkaufsrecht / Negativbescheinigung)	
11.1	Ausfertigung nach § 24 Abs. 2 BauGB	30,00

11.2	Ausfertigung nach § 28 Abs. 1 BauGB (Grundgebühr je 3 Flurstücke)	35,00
	zuzüglich je weiteres Flurstück	10,00
	je Mehrausfertigung	5,00
12	Erschließungsbeitragsbescheinigungen	20,00
13	Stadtplan	
13.1	Amtlicher Stadtplan der Stadt Gladbeck im Mehr- farbendruck Maßstab 1 : 15.000 mit Straßen- verzeichnis je Plan	3,00
13.2	für Großabnehmer (Wiederverkäufer, Buch- händler usw.), ab 10 Stück je Plan	2,00
14	Bauleitpläne	
14.1	Flächennutzungsplan im Maßstab 1 : 10.000	30,00
14.2	Bebauungspläne	
14.2.1	Größe bis einschließlich DIN A4	10,00
14.2.2	DIN A 3	13,00
14.2.3	DIN A 2	17,00
14.2.4	DIN A1	23,00
14.2.5	DIN A0	30,00
14.3.	Erläuterungsbericht, Begründung zu Bebauungs- plänen, textliche Festsetzungen zu Bebauungsplänen	
14.3.1	Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan	35,00
14.3.2.	Begründungen, textliche Festsetzungen je Seite	0,50
14.4	Jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung der Tarifstellen 14.1. bis 14.3	25 % der Gebühr

15	Vermessungen und Themenkarten	
15.1	Vermessungen	
	Für vermessungstechnische Amtshandlungen (Kataster- und Ingenieurvermessungen) gilt die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen – VermWertGebO NRW – vom 05.07.2010 in der jeweils gültigen Fassung	
15.2	Auszüge aus dem kommunalen Höhenverzeichnis	
15.2.1	je Nivellementpunkt (NivP) mindestens	15,00 28,00
15.2.2	für weitere mitbeantragte, zu einem anderen Zeitpunkt ermittelte oder in einem anderen Bezugssystem nachgewiesene Werte desselben Punktes	7,50
15.3	Stadtgrundkarte	
	Die Gebührenerhebung für die Stadtgrundkarte erfolgt entsprechend den Tarifstellen des Gebührentarifs – VermWertGebT - der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung – VermWertGebO – vom 05.07.2010 in der jeweils gültigen Fassung	
15.3.1	Ausgabe der Stadtgrundkarte einschließlich der Daten des Liegenschaftskatasters ohne amtlichen Charakter 130 % der Gebühr nach 15.3. für die Ausgabe der Liegenschaftskarte	
15.3.2	Schriftliche Ergänzung von Kartenausügen nach 15.3.1 je angefangene halbe Stunde	48,00
15.4	Ausgabe Thematischer Karten	
14.4.1	Erstausfertigung je Thema als Druck in der Größe	
15.4.1.1	bis DIN A3	20,00
15.4.1.2	DIN A2	25,00

15.4.1.3	DIN A1	30,00
15.4.1.4	DIN A0	35,00
15.4.2	jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung 25 % der Gebühr nach 15.4.1	
15.4.3	Abgabe in digitaler Form (PDF) 200 % der Gebühr nach 15.4.1	
15.5	Orthofotos, Luftbilder (hochauflösend)	
15.5.1	Druckausgaben (Farbe) aufbereitet auf Fotopapier in den Maßstäben 1:500 / 1:1.000	
15.5.1.1	DIN A4	18,00 zuzüglich Versandkosten
15.5.1.2	DIN A3	23,00 zuzüglich Versandkosten
15.5.2	Abgabe in digitaler Form (PDF) per Email 200 % der Gebühr nach 15.5.1	
15.6	Für die Einsichtnahme und für Auszüge aus der Liegenschaftskarte gilt die VermWertGebO NRW einschließlich des Gebührentarifs in der jeweils gültigen Fassung	
16	Genehmigung zur Zweckentfremdung von (freifinanziertem) Wohnraum, je Wohnung	200,00
17	Erteilung einer Zustimmung nach § 50 Abs. 3 und 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	
17.1	Zustimmung im förmlichen Verfahren für die Verlegung / Änderung von Telekommunikations- linien	255,00
18	Statistische Auswertungen	
18.1.	Verkauf des statistischen Jahresberichtes als Printexemplar	6,00
18.2	Plan der Stadt Gladbeck mit der statistischen Bezirkseinteilung (Maßstab 1 : 10.000)	30,00

18.3	Straßen- und Hausnummernverzeichnis nach statistischen Bezirken	130,00
19	Erteilung von Genehmigungen zur Herstellung einer Gehwegüberfahrt	70,00
20	Übersendung von Ampelphasenplänen	50,00